

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 41

5. Juli 1974

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

für die ABTEILUNG MATHEMATIK der

UNIVERSITÄT DORTMUND

Beitragsordnung

des Studentenwerks Dortmund

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

URZ 1344

HA 615134

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit
Erlaß vom 15.2.1974 -As. IA - AB II 43 -
-15/2/4 die vom Senat der Universität
Dortmund in seiner 86. Sitzung am 29.11.1973,
seiner 87. Sitzung am 13.12.1973 und seiner
94. Sitzung am 30.5.1974 beschlossene Diplom-
prüfungsordnung für die Abteilung Mathematik
mit Ausnahme des § 28 (Übergangsbestimmungen)
genehmigt.

UNIVERSITÄT DORTMUND

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für die

Diplomprüfung

in

MATHEMATIK

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomzeugnis

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Mathematikers (Dipl.-Math.).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung, wobei die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte geteilt werden kann.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll möglichst bis zu Beginn, spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung beschließt der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit (vgl. § 17) 8 Semester umfassen.
- (4) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so zu gestalten, daß die Bestimmungen unter § 3 (2) und (3) eingehalten werden können.
- (5) Bis zu zwei Semester Fernstudium können als Fachsemester anerkannt werden: Nachweise hierüber sind zu erbringen (vgl. § 5).

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Lernzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Im Beschwerdefall entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach abhalten. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach

vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mit einer Frist von zwei Wochen zu vereinbaren, im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer kann die Frist verkürzt werden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen den Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf
 2. Nachweis der Hochschulreife
 3. Nachweise über das bisherige Studium
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Mathematik nicht bestanden hat
 5. die benotete Bescheinigung über die Teilnahme an einem Proseminar
- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Fachsemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt.

- (2) Fachsemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fächern können vom Diplom-Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Prüfungen in folgenden 4 Fächern:
 1. Analysis
 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 3. Angewandte Mathematik
 4. Nebenfach (Physik, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Statistik, Elektrotechnik, Ingenieurwissenschaften, Astronomie). Weitere Fächer können durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden, sofern ihre Problematik in einem inneren Zusammenhang mit der Mathematik steht.

- (3) Die sämtlichen Prüfungstermine eines Abschnittes müssen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von sechs Wochen liegen.
- (4) Höchstens zwei der Prüfungsfächer unter Absatz 2, Ziffer 1 bis 3, dürfen von demselben Prüfer geprüft werden.

§ 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Fächern 1 bis 3 wird der Stoff folgender Grundvorlesungen verlangt:

- a) Analysis I und II
- b) Analytische Geometrie und Lineare Algebra I und II
- c) Numerische Mathematik

Außerdem ist der Stoff je einer Wahlvorlesung in Fach 1 oder 2 sowie in Fach 3 Gegenstand der Prüfung. Die Wahlvorlesungen dürfen nicht dem Nebenfach angehören. Unter den beiden Wahlvorlesungen muß mindestens eine der folgenden sein:

Topologie (I)
Algebra (I)
Funktionentheorie (I)
Analysis III
Approximationstheorie oder
Numerische Mathematik II
Gewöhnliche Differentialgleichungen

- (2) Im Nebenfach wird der Stoff von mindestens 2 großen Vorlesungen mit zusammen mindestens 8 Wochenstunden verlangt, höchstens jedoch der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfange von 18 Wochenstunden, von denen höchstens 12 Vorlesungsstunden sein dürfen. Das Nähere wird von den beteiligten Abteilungen im Einvernehmen geregelt.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (2) Über den Verlauf ist von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu führen (Beisitzer).

- (3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Der Kandidat ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Anderenfalls ist sie nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

- (4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
 - a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,

- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der ersten mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- c) Die Diplom-Vorprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der
Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in einem Fach, in dem sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Sind zwei Einzelnoten nicht ausreichend, so muß die Prüfung im ganzen wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 (4)), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 13 Zeugnis über die
Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Diplom-Hauptprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung
und Zulassungsverfahren

- (1) § 5, Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 gelten sinngemäß.
- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium anderer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt Entsprechendes (vgl. auch § 15 (4)).
- (3) Die Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 6 gilt sinngemäß.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Prüfungen in Mathematik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit
- b) den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik I (reine Mathematik)
Mathematik II (angewandte Mathematik)
Mathematik III (Spezialgebiet)
Nebenfach.

(2) In Mathematik I und Mathematik II sind je Kenntnisse im Umfange von 8 Vorlesungswochenstunden, im Spezialgebiet im Umfange von 4 Vorlesungswochenstunden erforderlich. Außerdem wird die erforderliche Teilnahme an zwei Seminaren verlangt, von denen mindestens eines aus dem Spezialgebiet gewählt sein soll.

Zum Nebenfach gehörige Gebiete dürfen im mathematischen Teil der mündlichen Diplom-Hauptprüfung nicht geprüft werden.

(3) Das Nebenfach soll in der Regel auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das 4. Prüfungsfach gewählt wurde. Bei einem Wechsel des Nebenfaches nach dem Vordiplom sind die in der Diplom-Vorprüfung geforderten Kenntnisse im neuen Nebenfach mit nachzuweisen. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Der Prüfungsstoff soll dem Umfange nach 8 - 12 Vorlesungswochenstunden entsprechen.

(4) Ein Prüfer darf höchstens zwei Fächer prüfen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten das Faches Mathematik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung

bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs. (3) in Verbindung mit § 17, Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal drei Monate verlängern.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.
- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 (2), Satz 2, vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Bewertung ist spätestens im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung gelten § 9, Absatz (3) und § 10 sinngemäß.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Wiederholung der
Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. § 17 und 18, Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (2) § 12 findet sinngemäße Anwendung.

§ 23 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen. § 13, Abs. 2 gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Mathematikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Widerspruchsrecht

Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat sich bei der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann der Prüfungsausschuß die Gesamtnote berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Die in § 5, Absatz 3, Punkt 5 geforderte Bescheinigung ist von den Kandidaten vorzulegen, die vom Beginn des Wintersemesters 75/76 an einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung stellen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor in Kraft.

Fußnote zu § 28:

§ 28 (Übergangsbestimmungen) liegt dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vor.

Dortmund, den 3. Juli 1974



(Prof. Dr. M. Schmeißer)

Beitragsordnung
des Studentenwerks Dortmund

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Studentenwerkgesetzes (StWG) vom 27. 2. 1974 (GV. NW. S. 71) wird für das Studentenwerk Dortmund folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studenten

der Universität Dortmund,

Pädagogischen Hochschule Ruhr,
Abteilung Dortmund,

Pädagogischen Hochschule Ruhr,
Abteilung für Heilpädagogik Dortmund,

Fachhochschule Dortmund,

Pädagogischen Hochschule Ruhr,
Abteilung ,

Fachhochschule Hagen und

des Instituts Dortmund der Staatlichen Hochschule
für Musik Ruhr

den Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 StWG wird auf zehn Deutsche Mark pro Student im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

a) mit der Einschreibung

b) mit der Rückmeldung

oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beur-
laubung ist die Zahlung des Beitrages nachzu-
weisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen
Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben
wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet
werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Betrages
im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschrei-
bung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1974
in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1974

Der Minister

für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

gez. Dr. Schnoor



Beglaubigt

J. Leo
Angestellter